



Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Stadtrats Günzburg

Zur heutigen Stadtratssitzung wurden sämtliche 21 Stadtratsmitglieder vorschriftsmäßig geladen.
Erschienen sind:14..... stimmberechtigte Stadtratsmitglieder.

Es haben sohin mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

Lfd. Nr. Referent	Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluß
226 OBM	<p><u>Betreff:</u> Bebauungsplan Nr. 8; hier: Änderung der Bebauungsplanzeichnung und des Textteiles des Bebauungsplanes</p> <p style="text-align: center;"><u>BESCHLUSS</u></p> <p>Die Stadt Günzburg hat als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) und des Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) für das Gebiet zwischen Kötzer Weg, Reichenbergerstraße, Wasserburger Weg und Danzigerstraße folgenden mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom Nr. genehmigten Bebauungsplan beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Bestandteile des Bebauungsplanes</u></p> <p>Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung vom 16. 6. 1966 und dem nachfolgenden Text.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Art der baulichen Nutzung</u></p> <p>(1) Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBI. I S. 429) festgesetzt.</p> <p>(2) Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p style="text-align: right;">Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 19.6.1967 Nr. XX 840/67 Augsburg, 17. August 1967 Regierung von Schwaben I.A. -/-</p> <p style="text-align: center;"> (Sturm) Regierungsbaudirektor</p>

- 2 -

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Die Festsetzungen über die zulässigen Vollgeschosse sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen. Eingeschossige Anbauten sind, soweit die überbaubaren Flächen und die Höchstwerte des § 17 der Baunutzungsverordnung dies zulassen, höchstens bis zur Hälfte der Grundfläche des Hauptgebäudes gestattet.

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Baugrundstücke für freistehende Ein- bis Zweifamilienhäuser müssen mindestens 500 qm groß sein.
- (2) Baugrundstücke für Einfamilienhäuser als Doppelhäuser müssen je Haus mindestens 300 qm groß sein.

§ 5

Bauweise

- (1) Im Planbereich gelten vorbehaltlich des Abs. 2 die Vorschriften über die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude und Hausgruppen nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung mit einer Länge von über 50 m bis zu der nach den überbaubaren Flächen möglichen Ausdehnung zulässig sind.
- (2) Die Garagen sind nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung an der Grundstücksgrenze zulässig.

§ 6

Garagen und Nebengebäude

- (1) Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

- (2) Nebengebäude sind mit den Garagen in einem Baukörper zusammenzufassen und einheitlich zu gestalten. Dies gilt gleichfalls für die an der Grundstücksgrenze zusammengebauten Garagen einschließlich etwaiger Nebengebäude.
- (3) Garagen und Nebengebäude müssen Flachdächer mit max. 3% Gefälle erhalten. Die Oberkante der Außenwände darf dabei nicht höher als 3 m über Gelände liegen.

§ 7

Dächer

- (1) Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zugelassen. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung ist zwingend. Hauptgebäude, für die 2 Vollgeschosse zwingend festgesetzt sind, müssen eine Dachneigung zwischen 28° und 33° erhalten. Bei Hauptgebäuden mit Erdgeschoß und ausbaubarem Dachgeschoß muß die Dachneigung zwischen 48° und 51° liegen.
- (2) Bei den Gebäuden mit einer Dachneigung von 48° - 51° sind Kniestöcke mit einer Höhe von max. 0,60 m, gemessen von OK Rohdecke bis Schnittpunkt OK Sparren mit Außenkante Mauerwerk, zulässig.
Bei den Gebäuden mit einer Dachneigung von 28° bis 33° sind Kniestöcke mit einer Höhe von max. 0,50 m, gemessen von OK Rohdecke bis Schnittpunkt OK Sparren mit Außenkante Mauerwerk, zulässig.
Dachaufbauten bei Gebäuden mit 28° bis 33° Dachneigung sind unzulässig.

§ 8

Fassadengestaltung

- (1) Alle Wohngebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
- (2) Ausnahmen hinsichtlich der Fassadengestaltung können zugelassen werden, wenn dadurch das beabsichtigte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

ORTSRECHT DER STADT GÜNZBURG

- 4 -

- (3) Die Verwendung von grell wirkenden Farben ist unzulässig.
- (4) Ketten-, Gruppen- bzw. Reihenhäuser sind hinsichtlich der Putzstruktur aufeinander abzustimmen. Für die Farbgebung gilt das gleiche.
- (5) Die Satteldächer dürfen nur Dachziegel oder im Aussehen gleiche Materialien als Dacheindeckung erhalten.

§ 9

Einfriedung

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 25 cm festgelegt.
- (2) Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Latten oder Mauern herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen.
- (3) Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Eisenkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen.
- (4) Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 3 können zugelassen werden, wenn dadurch das beabsichtigte Straßen- und Ortsbild sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Der Stadtratsbeschluss vom 22. Mai 1967 Nr. 140 wird für gegenstandslos erklärt.

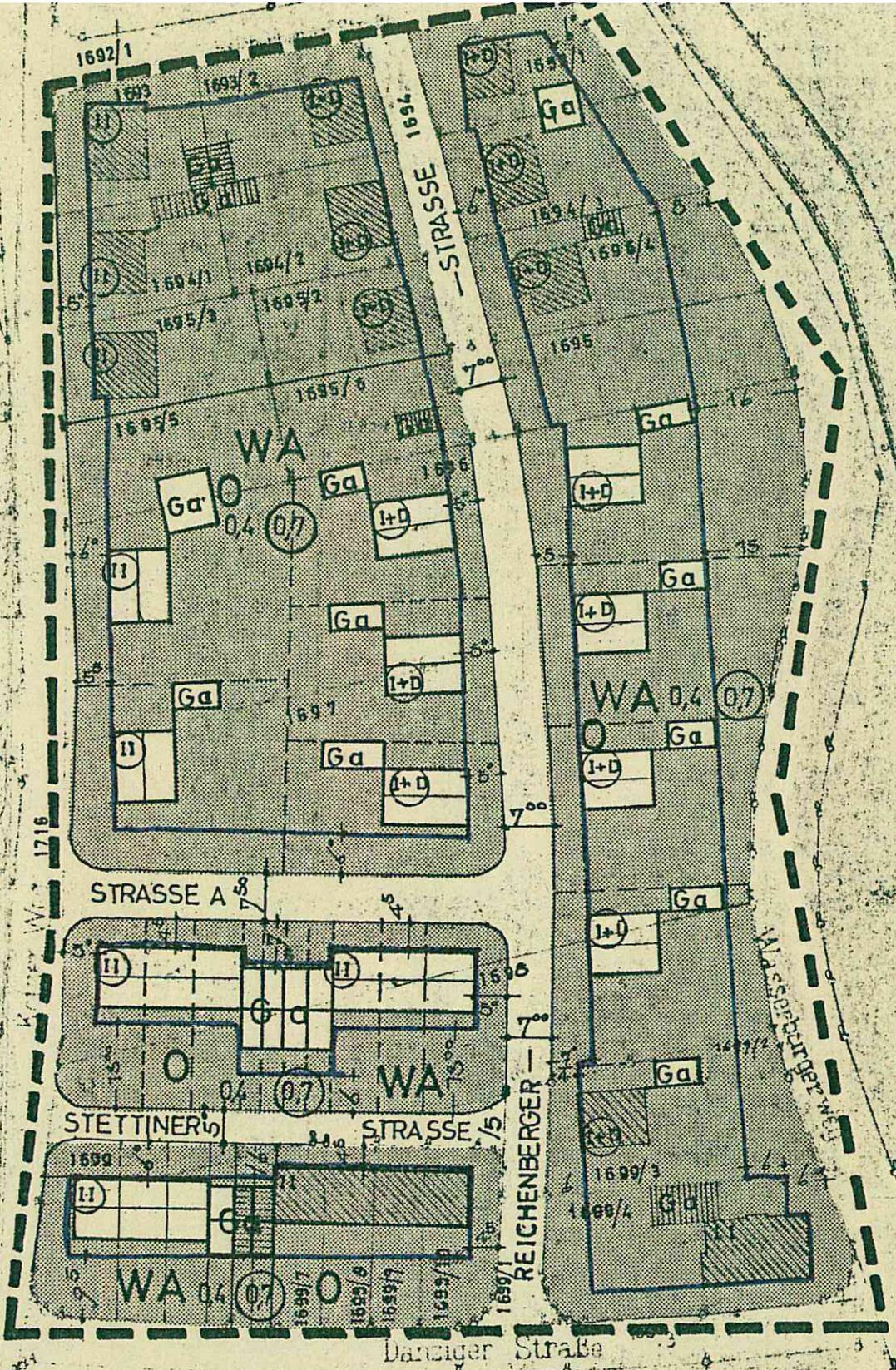
Günzburg, den 31. Juli 1967
STADT GÜNZBURG
Dr. Seitz, Oberbürgermeister

Zur Beglaubigung:



Seitz
(Dr. Seitz)
Oberbürgermeister

Imminger,
Protokollf.



NORDEN 1:1000

UNG VON SCHWABEN HAT DIESEN
 PLAN GEMÄSS § 11 BBauG MIT
 SÜNG VOM 19. Juni 1967 NR XX 440/67
 DEN 17. Aug. 1967
 V. SCHWABEN :
 (Sturm)



DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOV
 ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
 NACH § 12 BBauG SIND AM 26./27.8. 1967 ORTSÜB
 BEKANTGEMACHT WORDEN.

GÜNZBURG DEN 28. Aug. 1967
 STADT GÜNZBURG

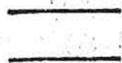


(Dr. Seitz)

a) FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



BAUGRENZEN



OFFENE BAUWEISE



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



ZWEI VOLLGESCHOSSE ZWINGEND, DACHNEIGUNG 28°-33°



ZULÄSSIG NUR ERDGESCHOSS U. AUSBAUBARES DACHGESCH. HOCHSTGRENZE 2 VOLLGESCHOSSE WOBEI DAS OBERE GESCHOSS IM DACHRAUM LIEGEN MUSS. DACHN. 48°-51°



BEMASSUNG

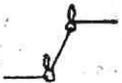


GRUNDFLÄCHENZAHL



GESCHOSSFLÄCHENZAHL

b) FÜR DIE HINWEISE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



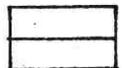
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



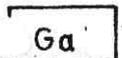
VORHANDENE WOHNGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBÄUDE



GEPLANTE WOHNGEBÄUDE, FIRSTRICHTUNG ZWINGEND



GARAGEN

1693/1 FLURSTÜCKSNUMMERN

DIE STADT GÜNZBURG HAT MIT BESCHLUSS VOM 14.4.1966. NR 107 DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

Günzburg den 16. Juni 1966.
Stadt Günzburg :



Dr. Seitz

(Dr. Seitz)
Oberbürgermeister

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS, VOM 26 JULI 1966 BIS EINSCHLIESSLICH 26. AUGUST 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 16. 7. 1966. IN DER GÜNZB. ZEITUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

GÜNZBURG DEN 31. AUGUST 1966.
STADT GÜNZBURG :



Dr. Seitz